

## **Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Sülzetal (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, S. 492), alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.02.2014:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Sülzetal betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (NWBA) und Grundstücksanschlüsse als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zu den öffentlichen NWBA gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche NWBA übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen NWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung öffentlicher NWBA besteht nicht.
- (6) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 5 gilt jedoch vorrangig, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.
- (7) Die Regelungen dieser Satzung gelten für Dränagewasser entsprechend.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:
  - a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,
  - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme)
  - c) Oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
  - d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,
  - e) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
  - f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche) und
  - g) Grundstücksanschlüsse.
- (4) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen NWBA kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen NWBA.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Bei-

tragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder Nutzer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche NWBA zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

### **§ 4 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Niederschlagswasser ist dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Gefälle oder die Bodenbeschaffenheit dazu führen, oder das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder

die Grundstücksfläche so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht oder nicht vollständig versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).

- (3) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 7 verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und – insbesondere bei Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, das eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet:
  - a) die Grundstückseigentümer
  - b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 7**

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei Grundstücksanschlüssen in die öffentliche NWBA eingeleitet werden.
- (2) Bei Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten; die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.
- (3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Menge versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Drainage entsprechend.

- (5) Andere Stoffe fester, flüssiger oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung abgeleitet werden.
- (6) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Beseitigungsanlage zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

## **II. Besondere Bestimmungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage**

### **§ 8**

#### **Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung**

Im Falle der erstmaligen Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss.

### **§ 9**

#### **Entwässerungsantrag und Genehmigung**

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
  - a) eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage u. a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung
  - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten soll:
    - seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
    - die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und der Angabe des Eigentümers,
    - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstücks
    - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitung, befestigte Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz,
- für neue Anlagen rot
- für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen nicht begonnen werden.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen NWBA darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

## **§ 10**

### **Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen**

- (1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 gegeben sind, einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erhalten. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.

- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung, einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten, bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.

### **§ 11**

#### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 12**

##### **Maßnahmen an der NWBA und den Grundstücksanschlüssen**

Die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Anlage sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

#### **§ 13**

##### **Anzeigepflichten, Zutritt**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Niederschlagsanlagen zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Den Bediensteten und der mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung des gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsrechts oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(3) Die Grundstückseigentümer haben die Stadt/ Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen NWBA zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
- Stoffe in die öffentliche NWBA geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- sich Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

#### **§ 14 Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für die Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.

(2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von NWBA betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.

(3) In gleichem Umfang hat der Erstattungspflichtige die Gemeinde von Erstattungsansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen NWBA entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser einleitet,
- d) entgegen § 7 Abs. 5 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
- f) entgegen § 9 Abs. 5 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,
- g) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
- h) entgegen § 13 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

- i) entgegen § 13 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 16 Gebühren und Kostenerstattungen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 04.02.2010 außer Kraft.

Sülzetal, den 20.02.2014

-Dienstsiegel-

gez. Methner  
Bürgermeister